

Rechtsanwälte

Martin J. Haas

Rechtsanwalt Martin J. Haas _ Fuggerstr. 14 _ 86830 Schwabmünchen _ Tel 082 32 / 809 25-0

An Martin J. Haas
Rechtsanwälte
Fuggerstraße 14
86830 Schwabmünchen

Fax 082 32 / 809 25-25

email: info@kanzlei-haas.de

www.kanzlei-haas.de

Absender: _____

Vorname und Name

Anschrift / PLZ Ort

Telefonnummer

per Mail (info@kanzlei-haas.de)

per FAX 08232 809 2525

Familienrecht / Kindesunterhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Haas,

ich bitte um Kontaktaufnahme und ein kostenfreies Informationsgespräch. Hierzu gebe ich nachfolgende Daten bekannt, die aufgrund der Praxiserfahrung Ihrer Kanzlei entscheidungserheblich in meinem Fall sein können:

Persönliche Daten des Kindes: Ich, das Kind bin am _____ geboren.

Falls ein Elternteil um Kontaktaufnahme für ein minderjähriges Kind bittet, bitte hier angeben:
O Ja so ist es. (In diesem Fall bitte die nachfolgenden Angaben aus Sicht des Kindes zu machen.)

Ich (das Kind) bin noch nicht in Ausbildung, weil ich zu jung bin O

Ich bin in Ausbildung und zwar, O Lehrstelle als: _____

O Schule und zwar: _____

O Studium und zwar: _____

Ich, das Kind, habe folgende Schulausbildung absolviert (Angaben zu Noten erst ab 16 Jahre erforderlich und nur dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete einen Abbruch der Schulausbildung und Aufnahme einer Lehrtätigkeit, statt den Besuch einer Schule verlangt):

Art der Schule:	Abschlussjahr	Zeugnisse vorhanden	Notendurchschnitt
Hauptschule	_____	O Ja O Nein	_____

Tätigkeitsschwerpunkte
Bank- und Kapitalanlagerecht
Wirtschaftsrecht
Interessenschwerpunkte
Familien- und Erbrecht

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schwabmünchen
BLZ 720 501 01
Konto-Nr.: 200 40 41 50
Anderkonto
Konto.-Nr.: 200 40 41 43

Realschule	_____	O Ja	O Nein	_____
Mittelschule	_____	O Ja	O Nein	_____
Waldorfschule	_____	O Ja	O Nein	_____
Gymnasium	_____	O Ja	O Nein	_____
Fachhochschule	_____	O Ja	O Nein	_____
Universität	_____	O Ja	O Nein	_____

O Mein Ausbildungswunsch: _____

Ich habe meine Eltern über meinen Ausbildungswunsch unterrichtet Ja Nein

Ich habe meinen Eltern die aktuellen Noten mitgeteilt Ja Nein

Im Fall eines gewünschten oder bereits durchgeführten Ausbildungswechsels:

Ich habe bisher nach der Schule folgende Ausbildung _____

bzw. eine weiterführende Schule, nämlich _____ begonnen, aber

vorzeitig abgebrochen, weil _____

damit waren meine Eltern einverstanden Ja Nein

noch nicht beendet, voraussichtliches Ende: _____

Meine Eltern sind (falls Sie um Kontaktaufnahme für Ihr Kind bitten, fügen Sie bitte einfach „wie Absender“ nachfolgend ein):

Frau: _____
 Vorname Name Anschrift Geburtsdatum

Herr: _____
 Vorname Name Anschrift Geburtsdatum

Meine Eltern haben noch andere Kinder und zwar:

 Vorname Name Geburtsdatum

 Vorname Name Geburtsdatum

Vorname Name Geburtsdatum

Meine Eltern sind verheiratet O Ja O Nein,

Meine Eltern sind geschieden O Ja O Nein

Die Kinder wohnen bei meinen Eltern

O Ja und zwar unter der obigen Anschrift

O Nein, bei meiner Mutter unter der obigen Anschrift

O Nein, bei meinem Vater unter der obigen Anschrift

O Nein, die Kinder wohnen nicht bei meinen Eltern, sondern: _____

Meine (Stief-) Geschwister machen auch noch Ausbildungen und zwar:

O ich verdiene derzeit monatlich netto: _____, ___ €

Hinweis:

Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen für Kinder ist abhängig von den durchschnittlichen monatlichen bereinigten Nettoeinkünften der Eltern im letzten 12-Monats-Zeitraum (vergangenes Kalenderjahr) und dem zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid. Im Fall eines Unternehmers benötigt man die Vorlage der Einkommenssteuererklärungen der letzten drei Jahre und den zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid. Im Fall stark schwankender Einkünfte können die Auskünfte auf einen 5-Jahres-Zeitraum vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Scheidungsurteils erweitert werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, welche anerkennungswürdigen Verbindlichkeiten (z. B.: Darlehen für Eigenheim oder Eigentumswohnung, Anschaffung eines Familien-Pkw, Konsumentenkredite) monatlich zu bezahlen sind und ob sie tatsächlich bezahlt werden.

Soweit eine Ehewohnung / ein gemeinsames Haus von Ihnen oder dem anderen Ehegatten genutzt wird, ist in die Unterhaltsberechnung im Regelfall ein Wohnvorteil mit einzubeziehen.

Einkünfte sind grundsätzlich alle geldwerten Zuflüsse. Auch freiwillige Leistungen Dritter, soweit sie nicht mit der Bestimmung geleistet werden, dass diese Zuwendungen nicht dem Unterhaltsschuldner zu Gute kommen sollten¹.

Diese entsprechenden Auskünfte schulden sich die (berufstätigen) Parteien jeweils wechselseitig.

Achtung: Auskunftsansprüche sollten stets sofort und bestmöglich schriftlich unter Fristsetzung geltend gemacht werden, da erst ab diesem Zeitpunkt Unterhalt gefordert werden kann.

¹ Beachten Sie bitte, dass diese Feststellungen nicht die Prüfung des Einzelfalles ersetzen und nicht ungeprüft als Grundlage für eine Entscheidung verwendet werden sollten.

Unterhalt für die Vergangenheit wird im Regelfall nicht geschuldet, falls keine Unterhaltsleistungen in Form konkreter Beträge bzw. Auskunftsansprüche geltend gemacht wurden.

Barunterhaltspflichtig ist im Regelfall alleine derjenige Elternteil, bei dem Sie sich nicht befinden. Derjenige Elternteil, bei dem Sie als Kind wohnen ist im Regelfall nicht barunterhaltspflichtig. Etwas anderes gilt, wenn Sie volljährig sind und derjenige Elternteil, bei welchem Sie wohnen, ebenso Einkünfte erzielt, die monatlich eine bestimmte Größenordnung übersteigen.

Wie hoch der Unterhalt ist, richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen, wobei Bedarfssätze in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle ausgewiesen werden. Je nachdem, wer das Kindergeld erhält, findet hier zu Gunsten des Unterhaltsverpflichteten eine Anrechnung statt.

Kindesunterhalt wird in Form von Ausbildungsunterhalt bis zum Abschluss einer Ausbildung geschuldet. Bei entsprechender Eignung kann z. B.: auch noch nach einer Lehre Unterhalt für den Besuch einer weiterführenden Schule oder eines Studiums geschuldet sein.

ACHTUNG:

Unterhaltsansprüche sollten stets zeitnah geltend gemacht werden, um den Eintritt von Verjährung bzw. Verwirkung zu verhindern!

Hinweise zu Empfehlungen und Urteilen-

Bitte beachten Sie, dass Feststellungen und Empfehlungen unserer Kanzlei, die über unsere Homepage ausgesprochen werden **lediglich allgemeine Aussagekraft besitzen und nicht das Ergebnis einer juristischen Prüfung Ihres individuellen Falles sind.**

Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Hinweise. Erst mit Vollmachterteilung bzw. ausdrücklicher Beauftragung (via Internet), die wir bestätigen, kommt ein Mandatsverhältnis zu Stande.